



72, 74, 78

nachrichtlich: 7, 70, 71, 73, 796, 798, 702

Festlegung Nr. 02/2012

Oktober 2012

Ärztliche Begutachtungen

Nachstehende Festlegung ist durch die Führungskräfte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis und Beachtung zu geben (abgelegt in D96404-Alle Mitarbeiter – Ordner Festlegungen).

Um gesundheitliche Einschränkungen von Kunden und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Vermittelbarkeit einschätzen zu können, sind durch die IFK notwendige Informationen durch ärztliche Gutachten einzuholen, soweit mit dem Kunden keine Einigung erfolgt in welchem realisierbaren Tätigkeitsfeld er eine Arbeit aufnehmen kann.

Die Kunden sind vor Einleitung eines ÄG über die Notwendigkeit einer sozialmedizinischen Begutachtung aufzuklären und ihre Mitwirkungspflichten hinzuweisen.

Um das Kontingent des Ärztlichen Dienstes zu entlasten bzw. einzuhalten, sind nachfolgende Verfahren möglich.

1. Sozialmedizinische Beratung des ÄD

Bei eiligen oder unübersichtlichen Fallgestaltungen sollte vor einer möglichen Einschaltung des ÄD diese Form gewählt werden. Über die Kundentheke des ÄD kann eine telefonische Beratung erfolgen oder es erfolgt eine Terminvereinbarung für eine Konsultation.

2. Einschaltung des ÄD

Der ÄD ist immer einzuschalten, wenn es um die Feststellung der Erwerbsfähigkeit gem. § 8 SGB II oder die Feststellung von Art und Schwere einer Behinderung sowie deren Auswirkung auf den Arbeitsmarkt (Reha-Eigenschaft) geht.

Zur Kontrolle der Einhaltung des Kontingentes ist der Auftrag in der Excel-Tabelle einzutragen.

Die Auslösung des Auftrages zur Begutachtung erfolgt über VerBIS erst nach Eingang der vom Kunden eingereichten Unterlagen.

Die in Papierform eingehenden Gutachten des ÄD sind einzuscannen und in geschützter Form in VerBIS in der Dokumentenverwaltung abzulegen (5 Jahre Archivierungsfrist).

3. Befundberichte behandelnder Ärzte

Bei der Bewertung gesundheitlicher Einschränkungen, die einer Aufnahme einer Tätigkeit entgegenstehen könnten (z.B. Allergien) kann eine Stellungnahme eines behandelnden Arztes eingeholt werden.

Das Einholen von Befundberichten dient nicht einer Vorprüfung zur Einschaltung des ÄD der Agentur.

Die Vordrucke der lokalen Ablage des JC im BK-Browser sind zu nutzen (siehe Anlage).

Die vom behandelnden Arzt eingereichten Liquidationen sind von der IFK sachlich zu prüfen und zur rechnerischen Prüfung an das Team 796 weiterzuleiten. Die Befundberichte sind analog der ÄG abzulegen.



120102 Schreiben
Mitwirkung.do...

Stellv. Geschäftsführerin